

Nutzungsordnung für die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen und die Kindergartenareale

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Nutzungsordnung regelt die Benützung der Liegenschaften der Gemeinde Altdorf, auf denen sich Schulanlagen, Sportanlagen oder Kindergärten befinden. Sie gilt auch für die Spielplätze, die sich auf Schulanlagen befinden.

² Trotz vielfältiger Nutzung der Anlagen auch ausserhalb der Schulzeiten gelten diese Liegenschaften sowohl am Tage als auch in der Nacht nicht als öffentliche, sondern als zweckgewidmete Räume.

Artikel 2 Aufenthalt

¹ Auf den Kindergartenarealen ist der Aufenthalt ausserhalb der Benützungszeiten des Kindergartens nicht gestattet.

² Es ist grundsätzlich erlaubt, sich auf den Schul- und Sportanlagen aufzuhalten. Nutzungen zu Vereins- und Schulzwecken haben Vorrang vor andere Nutzungen.

³ Ab 22:00 ist auf den Schul- und Sportanlagen Nachtruhe einzuhalten und jede Lärmbelästigung zu vermeiden.

Artikel 3 Regeln

¹ Jeglicher Abfall muss in die vorhandenen Abfallbehälter entsorgt oder wieder mitgenommen werden.

² Sachbeschädigungen, unerlaubte Sprayereien und Malereien, Verrichten der Notdurft und anderes unangemessenes Verhalten sind nicht erlaubt und werden geahndet.

³ Personen, die sich auf den genannten Liegenschaften aufhalten, dürfen nicht bedroht, angepöbelt, beschimpft oder beleidigt werden.

⁴ Weisungen des Gemeinde- und Schulpersonals sowie von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten.

Artikel 4 Einsatz privater Sicherheitsdienste

¹ Die Gemeinde Altdorf kann zur Kontrolle auf den genannten Liegenschaften private Sicherheitsdienste einsetzen.

² Diese Sicherheitsdienste sind berechtigt, die Regeln kommunizieren und Anwesende, die gegen die Regeln verstossen, zum Verlassen des Geländes auffordern.

³ Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, können die Sicherheitsdienste die Polizei hinzuziehen, welche die Personalien aufnimmt und allenfalls Wegweisungen ausspricht.

⁴ Stellen die Sicherheitsdienste fest, dass auf den Liegenschaften Straftaten begangen werden, können sie ebenfalls die Polizei alarmieren.

Artikel 5 Sanktionen bei Regelverstössen

¹ Personen, die gegen die Regeln verstossen, werden zum Verlassen der Liegenschaft aufgefordert. Diese Aufforderung kann durch das Gemeinde- und Schulpersonal und durch private Sicherheitsdienste ausgesprochen werden.

² Verstossen Personen mehrfach und/oder in grober Art und Weise gegen die Regeln, kann der Gemeinderat eine Wegweisungsverfügung erlassen.

³ Werden auf den Liegenschaften Straftaten begangen, erstattet der Gemeinderat in der Regel Strafanzeige.